

The background of the entire page is a photograph of a modern office meeting room. A man in a dark suit stands in the center, holding a document and looking towards a group of three people seated around a table. The room has large windows with a view of greenery outside. The scene is overlaid with a semi-transparent blue diagonal shape that contains the text.

Insurance Update

In Kraft getretene Regulierungen und aktuelle
Regulierungsprojekte mit Auswirkungen
auf Versicherungen

Januar 2024

© BDO AG

Kontakt:

Bettina Götte

bettina.goette@bdo.ch

044 444 35 56

Yves Gyr

yves.gyr@bdo.ch

044 444 36 99

Marc Chuard

marc.chuard@bdo.ch

044 444 59 25

Inhalt

Teil 1

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Seite 4

Teil 2

Aktuelle Regulierungsprojekte

Seite 11

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über verabschiedete Neuerungen, in Kraft getretene Regulierungen sowie über aktuelle Regulierungsprojekte mit Relevanz für Versicherungen in Abhängigkeit des jeweiligen Dienstleistungsangebots. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Auswahl von Projekten/Regulierungen, welche aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und für die Richtigkeit der enthaltenen Informationen wird keine Gewähr übernommen. Vereinfachungen sind möglich. Es gelten in jedem Fall die Original-Rechtsgrundlagen.

► Teil 1

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Aufgeführt werden Regularien, die kürzlich in Kraft getreten sind, bei welchen Übergangsfristen gelten oder die aus anderen Gründen aktuell sind.



Inhaltsverzeichnis

- Teilrevision VVG
- Outsourcing
- Geldwäschereibekämpfung
- Änderung KVV
- Datenschutz
- Teilrevision VAG
- Teilrevision AVO
- Änderung KVV und KLV
- Regulierung der Versicherungsmittlertätigkeit
- Tarifierung - berufliche Vorsorge
- Besteuerung von Leibrenten
- FINMA Risikomonitor 2023

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Teilrevision Versicherungs- vertragsgesetz (VVG)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines Widerrufsrechts für Versicherungsnehmer für alle Versicherungsverträge (Art. 2a und 2b): Versicherungsnehmer können innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmerklärung widerrufen. • Ordentliches Kündigungsrecht (Art. 35a): Verträge mit langer Laufzeit können auf das Ende des dritten Jahres und danach jedes Jahr gekündigt werden. Diese Regelung gilt nicht für Lebensversicherungen. • Kündigungsrecht in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 35a, Absatz 4): Das ordentliche Kündigungsrecht und das Kündigungsrecht im Schadenfall stehen nur den Versicherten zu. • Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf fünf Jahre (Art. 46). Eine Ausnahme besteht für die kollektive Krankentaggeldversicherung (2 Jahre). • Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechts für alle Haftpflichtversicherungen (Art. 60): Ein Geschädigter kann damit seine Ansprüche direkt bei der Versicherung des Schädigers geltend machen. • Sicherstellung der Anwendbarkeit des VVG auf den elektronischen Geschäftsverkehr über sämtliche Prozesse (Widerruf, Informationspflicht, Anzeigepflicht, Kündigung usw.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung interner Abläufe und Vorschriften • Analyse und Überarbeitung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderer Musterverträge • Berücksichtigung der verlängerten Verjährungsfrist für Forderungen • Anpassungen durch die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> • 19. Juni 2020: Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament • 11. November 2020: Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten des revidierten VVG per 1. Januar 2022. • In Kraft getreten: 1. Januar 2022
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Neues BAG- Kreisschreiben 7.9 Aufgaben- übertragung (Outsourcing)	<ul style="list-style-type: none"> • In diesem Kreisschreiben werden die geltenden Grundsätze für die Übertragung von Aufgaben auf andere Unternehmen der Versicherungsgruppe und Dritte durch die Versicherer dargelegt. Zudem werden die als wesentlich zu betrachtenden Aufgaben definiert, für deren Auslagerung eine Genehmigung durch das BAG erforderlich ist. • Aufgaben, die für das Tätigkeitsfeld der Krankenversicherung massgebend sind, gelten als wesentlich. Die Verantwortung für die Definition seiner wesentlichen Aufgaben liegt beim jeweiligen Versicherer, wobei die nachfolgend als wesentlich aufgeführten Aufgaben als Auslegungshilfe dienen. • Folgende Aufgaben können als wesentlich betrachtet werden (Aufzählung ist nicht abschliessend und muss nicht in jedem Fall zu Outsourcing führen): <ul style="list-style-type: none"> - Aktuariat - Anlagen- und Vermögensverwaltung - Rechnungswesen/Debitorenverwaltung - Datenannahmestelle - Prämieninkasso - Interne Revision - Leistungsprüfung - Policenmanagement - Rechtsdienst • Darüber hinaus informiert das Kreisschreiben über nicht übertragbare Aufgaben. Einige dieser Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz. Zusätzlich sind im Kreisschreiben die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz und Risikomanagement sowie der Austausch mit Behörden und Versicherten als nicht übertragbare Aufgaben aufgeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Verträge für die Auslagerung einer wesentlichen Aufgabe müssen vom BAG bewilligt werden (spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten des Vertrages). • Verträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kreisschreibens abgeschlossen wurden, bleiben davon unberührt. • Änderungen oder Anpassungen von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kreisschreibens abgeschlossen wurden, werden als neu abgeschlossene Verträge behandelt und unterliegen daher dem neuen Kreisschreiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • In Kraft getreten: 1. Juni 2022
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Geldwäscherei-bekämpfung Revision Geldwäschereigesetz (GwG) und Geldwäschereiverordnung (GwV)	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) und der Geldwäschereiverordnung (GwV) stärkt die Schweiz ihre Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (in Umsetzung der Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force / FATF). Die Massnahmen für Finanzintermediäre (FI) umfassen: <ul style="list-style-type: none"> Verschärfte Anforderungen bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung mit Prüfpflicht Periodische Aktualisierungspflicht der FI nach risikobasiertem Ansatz der Kundendaten (aktives Verhalten) Regelung zur Rechtsgrundlage für Geldwäschereverdachtsmeldungen (vgl. Art. 9 Abs. 1quater GwG, i.K. seit 01.01.2023): Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn der FI konkrete Hinweise oder mehrere Anhaltspunkte dafür hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte den Anforderungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a entsprechen könnten und dieser Verdacht trotz zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 GwG nicht ausgeräumt werden kann. Verbesserte Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung Verstärkte Aufsicht und Kontrollen im Bereich von Edelmetallen 	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person Umsetzung mit konkretem Konzept für die periodische Aktualisierung von Kundendaten und Kundenprofilen 	<ul style="list-style-type: none"> 19. März 2021: Annahme der Vorlage durch das Parlament In Kraft getreten: (inkl Ausführungsbestimmungen): 1. Januar 2023
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)	<ul style="list-style-type: none"> Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 19. März 2021 das Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Dieses Bundesgesetz präzisiert die Zwecke und die Form, in der die Versicherer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Daten übermitteln müssen, sei es aggregiert oder pro versicherter Person. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage müssen auch die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und die Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) angepasst werden. Der Bundesrat präzisiert mit diesen Verordnungsrevisionen die Zwecke und die Form, in der die Versicherer dem BAG Daten übermitteln müssen und wem sie diese zur Verfügung stellen sollen. Grundsätzlich müssen die Versicherer aggregierte Daten liefern, können jedoch verpflichtet werden, anonymisierte Einzeldaten zu liefern, wenn diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Entsprechend den vorgenommenen Anpassungen im KVG und im Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) mussten die relevanten Verordnungen (KVV und KVAV) angepasst werden, um diese neuen Grundsätze zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Allfällige Anpassungen interner Prozesse (Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen an Bund und Kantone, Datenweitergabe der Versicherer an das BAG) Prüfung der Teilnahme an einem Pilotprojekt (Experimentierartikel) 	<ul style="list-style-type: none"> 11. März 2022 - 16. Juni 2022: Vernehmlassung 23. November 2022: Veröffentlichung der Stellungnahmen und des Ergebnisberichts der Vernehmlassung In Kraft getreten: 1. Januar 2023
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Datenschutz Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG)	<ul style="list-style-type: none"> Das Datenschutzgesetz (DSG) wird von der EU derzeit noch als gleichwertig angesehen. Es bedarf jedoch einer Überarbeitung, um den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Bedingungen gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutz anerkennt. Unternehmen müssen Personen darüber informieren, wenn sie beabsichtigen, Daten zu erheben, und darüber informieren, welche Daten verarbeitet werden sollen (eine Zustimmung ist nicht zwingend erforderlich). Bussen von bis zu CHF 250'000 können gegen die verantwortliche Person und bis zu CHF 50'000 gegen das Unternehmen verhängt werden. Neu soll eine Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen, wenn eine Datenverarbeitung dazu führt, dass eine Person einem erhöhten Risiko ausgesetzt wird. Im Bezug auf das lange umstrittene «Profiling» – die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage automatisch verarbeiteter personenbezogener Daten – sollen zukünftig verschärfte Vorschriften gelten, wenn die Datenverknüpfung wesentliche Aspekte der betroffenen Personen bewerten kann oder Daten verschiedener Herkunft systematisch verknüpft werden oder Rückschlüsse auf verschiedene Lebensbereiche zulassen. Am 23. Juni 2021 veröffentlichte der Bundesrat den Entwurf der zugehörigen Verordnung (Vernehmlassung bis 14. Oktober 2021). In der Verordnung werden unter anderem die Mindestanforderungen an die Datensicherheit und Regelungen für die Weitergabe von Daten ins Ausland (inkl. Publikation einer Liste von Ländern mit angemessenem Datenschutz) konkretisiert. Es wird auch ausgeführt, unter welchen Bedingungen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden kein Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten benötigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Durchführen einer DSG-Risikoanalyse Bestandesaufnahme und Gap-Analyse des bestehenden Datenschutzrahmenwerks Schliessen der identifizierten Gaps 	<ul style="list-style-type: none"> In Kraft getreten (DSG und Datenschutzverordnung): 1. September 2023
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Teilrevision Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)	<ul style="list-style-type: none"> Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen Einführung einer Kundenkategorisierung: Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich professionelle Kunden betreuen (zum Beispiel Grossunternehmen ohne besonderes Schutzbedürfnis), profitieren von Aufsichtserleichterungen. Die Rück- und Industrieversicherer sind hiervon betroffen. Kleine Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen können ganz oder teilweise von der Aufsicht befreit werden (Sandbox). Einführung neuer Verhaltenspflichten für den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen (Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmer im Sparprozess ein Verlustrisiko tragen), wie die Einführung einer Angemessenheitsprüfung vor dem Abschluss und die Erstellung eines leicht verständlichen Basisinformationsblatts. Neue Vorgaben für die Versicherungsvermittlungstätigkeit: Aus- und Weiterbildungspflicht für alle Versicherungsvermittler, Modernisierung der Verhaltensregeln, Trennung der Tätigkeiten von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern. Da wesentliche Pflichten des FIDLEG in das VAG übertragen werden, sind von diesen Änderungen auch Akteure betroffen, die nicht dem FIDLEG unterstellt sind (Rechtsschutzversicherungen, Schadensversicherungen usw.). Überarbeitung der Solvenzbestimmungen, wobei einige Bestimmungen aus niedrigeren Regulierungsstufen übernommen wurden. Aufhebung der Ausnahmeregelung, dass die FINMA Versicherungsunternehmen von der internen Revisionspflicht befreien kann. Entschlackung der Strafbestimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Prozesse bei den Rück- und Industrieversicherern Anpassung der Prozesse bei den Lebensversicherern, die qualifizierte Lebensversicherungen anbieten. Insbesondere Einführung der Angemessenheitsprüfung und der Basisinformationsblätter. Anpassungen bei der Aus- und Weiterbildung aller Versicherungsvermittler Einführung einer internen Revision bei den Versicherungsunternehmen, die bisher von dieser Pflicht befreit waren. 	<ul style="list-style-type: none"> 14. November 2018 - 28. Februar 2019: Vernehmlassung 21. Oktober 2020: Veröffentlichung der Botschaft Die Vorlage wurde von beiden Räten am 18. März 2022 angenommen. Die Referendumsfrist endete am 7. Juli 2022. In Kraft getreten: 1. Januar 2024 (Entscheidung des Bundesrats am 2. Juni 2023).
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Teilrevision der Aufsichtsverordnung (AVO) Vollzug der Anpassung des VAG	<ul style="list-style-type: none"> Die revidierte AVO setzt die neuen gesetzlichen Vorgaben um und verankert zudem den bisher von der FINMA geregelten Swiss Solvency Test (SST), der die Kapitalisierung eines Versicherungsunternehmens beurteilt, stufengerecht neu in der AVO. Sowohl das revidierte VAG als auch die revidierte AVO enthalten in diversen Bereichen Übergangsfristen. Die wichtigsten Neuerungen wurden bereits im Abschnitt «Teilrevision Versicherungsaufsichtsgesetz VAG» weiter oben erwähnt. 	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Thema «Teilrevision Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)» weiter oben 	<ul style="list-style-type: none"> 17. Mai 2022 - 7. September 2022: Vernehmlassung Die eingereichten Stellungnahmen wurden im Oktober 2022 veröffentlicht (711 Seiten). 2. Juni 2023: Veröffentlichung des Ergebnisberichts der Vernehmlassung. In Kraft getreten: 1. Januar 2024
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Arzneimittel-massnahmen Änderungen der KVV und KLV	<ul style="list-style-type: none"> Mit dieser Revision werden weitere Massnahmen zur Kostendämpfung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) umgesetzt. Insbesondere sollen bei den Generika die Einsparungen nochmals erhöht werden. Ebenfalls Gegenstand der Vorlage sind Anpassungen bei der Vergütung im Einzelfall. Weitere Anpassungen dienen der Prozessoptimierung sowie der Erhöhung der Transparenz und der Schaffung von mehr Klarheit und Rechtssicherheit. Neben weiteren kleineren Massnahmen, wie beispielsweise die Abschaffung der monatlichen Publikation im BAG-Bulletin, werden insbesondere auch die Gebühren für die Verwaltungsverfahren der Arzneimittelsektionen des BAG angepasst. 	<ul style="list-style-type: none"> Primär betreffen diese Massnahmen das BAG (Prozesse, Gebühren, usw.). Sie haben jedoch selbstverständlich grosse Auswirkungen auf die Krankenkassen. 	<ul style="list-style-type: none"> 3. Juni 2022 - 30. September 2022: Vernehmlassung 151 Stellungnahmen wurden eingereicht (insgesamt 2'694 Seiten). 22. September 2023: Veröffentlichung des Ergebnisberichts In Kraft getreten: 1. Januar 2024
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<p>Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit</p> <p>Revision Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG)</p> <p>Revision Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)</p> <p>Revision Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)</p> <p>Revision Aufsichtsverordnung (AVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell regeln die Versicherer den Tätigkeitsrahmen ihrer Vermittler selbst und dies geschieht auf freiwilliger Basis. Die Vermittlertätigkeit im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und der Zusatzversicherung soll nun stärker reguliert werden. • Dem Bundesrat soll die Kompetenz eingeräumt werden, für die soziale Krankenversicherung und die Krankenzusatzversicherung, die Vereinbarung zwischen Versicherern zur Vermittlertätigkeit betreffend folgende Punkte allgemein verbindlich zu erklären: <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Entschädigung der Vermittler - Ausbildung der Vermittler - Verbot telefonsicher Kaltakquise - Erstellung und Unterzeichnung eines Beratungsprotokolls • Bei Nichteinhalten der Vereinbarung sind aufsichtsrechtliche Massnahmen und Sanktionen vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der möglichen Auswirkungen und Identifikation von Handlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • 13. Mai 2020: Publikation Gesetzesentwurf • 3. September 2020: Ende der Vernehmlassung • 19. Mai 2021: Veröffentlichung der Botschaft zu den revidierten Gesetzen • 16. Dezember 2022: Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament • 19. April 2023 - 9. August 2023: Vernehmlassung zur Verordnung zum Gesetz • 30. August 2023: Veröffentlichung der Stellungnahmen • In Kraft getreten: 1. Januar 2024
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<p>Tarifierung - berufliche Vorsorge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die FINMA überarbeitete und vereinfachte ihre Aufsichtspraxis in Bezug auf die Tarife in der beruflichen Vorsorge. Dies erfolgte durch die Zusammenführung der bisherigen FINMA-Rundschreiben 2008/12 «Drehtürprinzip berufliche Vorsorge» und 2008/13 «Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge» in einem neuen FINMA-Rundschreiben 2018/04 «Tarifizierung - berufliche Vorsorge». • Zu den wichtigsten Änderungen gehören die folgenden: <ul style="list-style-type: none"> - Neue Bestimmungen zu den technischen Zinssätzen für die Spartarife, Umwandlungssätze und die Übertragung laufender Alters- und Hinterlassenenrenten sowie Invaliden- und Invalidenkinderrenten (mit Übergangsfristen bis 2024). - Sicherstellung der Gleichbehandlung der Versicherten, indem nur versicherungstechnisch begründete Rabatte und Zuschläge in den Tarifen erlaubt sind. Dies bietet kaum mehr Spielraum für kommerzielle Rabatte (Übergangsfrist bis 2022). - Aufhebung der Begrenzungen zwischen höchsten und niedrigsten Prämien bei der Erfahrungstarifizierung. Dies führt zu erweiterten Spielräumen bei der Tarifgestaltung. Die vertragsindividuelle Schadenerfahrung muss jedoch versicherungstechnisch begründet sein. - Aufhebung der Prämienhöhebungsbegrenzungen auf 30% bzw. 60%, wobei der Tarif durch versicherungstechnische Merkmale charakterisiert sein muss. - Klarstellung, dass neben den Tarifen auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil des Geschäftsplans sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluierung des konkreten Anpassungsbedarfs und Umsetzung unter Berücksichtigung der relevanten Übergangsfristen 	<ul style="list-style-type: none"> • In Kraft getreten: 1. Dezember 2018 • Anwendbar für Tarife, die seit 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen. • Für die Implementierung einzelner Randziffern bestehen Übergangsfristen bis 2022/2024.
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Verabschiedete Neuerungen oder in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Besteuerung von Leibrenten Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer)	<ul style="list-style-type: none"> Die geltende pauschale Besteuerung von Leibrenten im Umfang von 40% wird künftig flexibel dem Zinsniveau bzw. den Anlagebedingungen angepasst. Damit soll die heutige systematische Überbesteuerung von Rentenleistungen beseitigt und bei Rückgewähr und Rückkauf von Leibrentenversicherungen deutlich gemildert werden. Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil mit einer Formel in Abhängigkeit von der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Bei Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz wird der steuerbare Ertragsanteil mit einer Formel in Abhängigkeit vom FINMA-Höchstzinssatz berechnet. Allfällige Überschussleistungen sind zu 70% steuerbar. Versicherer sollen neu Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz jährlich via Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den kantonalen Steuerbehörden melden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorteilhafte Neuregelung der Besteuerung von Leibrenten hat das Potenzial, den Markt für Leibrentenversicherungen zu beleben. Die Lebensversicherer sollten die Lancierung von neuen Leibrentenversicherungen prüfen und allenfalls vorbereiten. 	<ul style="list-style-type: none"> Am 17. Juni 2022 haben beide Räte in der Schlussabstimmung das Gesetz angenommen. Die Referendumsfrist endete am 6. Oktober 2022. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat beschlossen, das Gesetz per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
FINMA-Risikomonitor 2023	<ul style="list-style-type: none"> Die FINMA hat in ihrem Risikomonitor für das Jahr 2023 folgende neun Hauptrisiken identifiziert: <ol style="list-style-type: none"> Zinsrisiko (gleich gebliebenes Risiko) Kreditrisiko: Hypotheken (gleich gebliebenes Risiko) Kreditrisiko: übrige Kredite (gleich gebliebenes Risiko) Marktrisiko: Credit-Spread-Risiko (gleich gebliebenes Risiko) Cyberisiken (gleich gebliebenes Risiko) Geldwäscherei und Sanktionen (gleich gebliebenes Risiko) Marktzugang Europa (gleich gebliebenes Risiko) Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko (neu aufgenommen) Outsourcing (neu aufgenommen) Im Vergleich zum Risikomonitor 2022 wurden zwei neue Hauptrisiken aufgenommen: Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko und Outsourcing. Die FINMA nutzt die Risikoanalyse, um ihren Aufsichtsfokus festzulegen und sicherzustellen, dass die Finanzinstitute angemessen auf diese Risiken vorbereitet sind, Des Weiteren werden, wie jedes Jahr, auch Trends und Risiken in den Risikomonitor aufgenommen, die den Finanzplatz Schweiz langfristig beeinflussen könnten. Letztes Jahr wurde «Decentralized Finance» behandelt. Dieses Jahr beleuchtet die FINMA künstliche Intelligenz (KI) im Schweizer Finanzmarkt. Aus ihrer Sicht ergeben sich besondere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verantwortung für KI-Entscheidungen, der Zuverlässigkeit von KI-Anwendungen, der Transparenz und Erklärbarkeit von KI-Entscheidungen sowie der Gleichbehandlung von Finanzmarktkundinnen und -kunden. Die FINMA erwartet von den beaufsichtigten Instituten, dass sie die damit verbundenen Risiken angemessen behandeln. Sie wird den Einsatz von KI bei den Beaufsichtigten unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes und des Proportionalitätsprinzips prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein sofortiger Handlungsbedarf, aber mittelbarer Einfluss durch Aufsichtstätigkeit der FINMA 	<ul style="list-style-type: none"> Publikation: 9. November 2023 Veröffentlichung des nächsten FINMA-Risikomonitor: Voraussichtlich November 2024
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen

► Teil 2
**Aktuelle
Regulierungsprojekte**



Inhaltsverzeichnis

- Revision AVO-FINMA und FINMA-Rundschreiben
- Änderung KVG
- Änderung UVV
- Beispielrechnungen der Lebensversicherungen
- Reform der beruflichen Vorsorge

Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Revision der AVO-FINMA und verschiedener FINMA-Rundschreiben	<ul style="list-style-type: none"> • Als Folge der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO), mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024, revidiert die FINMA die Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) und verschiedene Rundschreiben für Versicherungen. • Die Anpassungen in der AVO-FINMA und in den FINMA-Rundschreiben zielen, ebenso wie die Teilrevision des VAG und der AVO, darauf ab, den Kundenschutz zu stärken und den auf kundenschutzbasierten Aufsichtsansatz umzusetzen, wobei internationale Entwicklungen berücksichtigt werden. • Die Anpassungen umfassen unter anderem die Bestimmungen zum Schweizer Solvenztest (SST), gebundenen Vermögen und versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese Themen werden nun hauptsächlich in der AVO-FINMA geregelt. Dies ermöglicht es der FINMA, insgesamt fünf Rundschreiben abzuschaffen. Andere Rundschreiben werden teilweise erheblich gekürzt. Weitere Anpassungen betreffen die Umsetzung von Transparenzvorschriften für Lebensversicherungen, technische Aspekte der Aufsicht über die Versicherungsvermittler sowie die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars und der Gruppenaktuarsfunktion. • Die AVO-FINMA wird totalrevidiert. • Die FINMA-Rundschreiben 2016/6 «Lebensversicherung» und 2027/3 «SST» werden totalrevidiert und erhalten neue Nummern (2024/XX). • Folgende FINMA-Rundschreiben werden aufgehoben: <ul style="list-style-type: none"> - 2008/25 «Auskunftspflicht Versicherer» - 2008/42 «Rückstellungen Schadenversicherung» - 2008/43 «Rückstellungen Lebensversicherung» - 2011/3 «Rückstellungen Rückversicherung» - 2016/5 «Anlagerichtlinien - Versicherer» • Folgende FINMA-Rundschreiben werden angepasst: <ul style="list-style-type: none"> - 2010/3 «Krankenversicherung nach VVG» - 2016/2 «Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)» - 2016/4 «Versicherungsgruppen und -konglomerate» - 2017/5 «Geschäftspläne - Versicherer» 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der möglichen Auswirkungen und Identifizierung des Handlungsbedarfs und Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • 22. August 2023 - 22. November 2023: Anhörung • Inkrafttreten: Voraussichtlich am 1. Juli 2024
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen

Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Änderung des KVG (Datenaustausch, Risikoausgleich)	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Revision des KVG sollen drei Motionen umgesetzt werden: Brand 18.3765 «Zeitgemässer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern», Hess 18.4209 «Wohnsitzfrage, Krankenkassenprämie und stationäre Anteile der Kantone. Weniger Bürokratie, weniger Fehler» sowie Brand 17.3311 «Phantome aus dem Risikoausgleich entfernen». Diese Vorlage zielt darauf ab, einen einheitlichen elektronischen Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern einzuführen, ähnlich wie er bereits im Bereich der Prämienverbilligung existiert. Dieser Datenaustausch soll die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht vereinfachen. Da er auf dem bestehenden Modell der Prämienverbilligung basiert, wird die Umsetzung kostengünstig sein. Ausserdem werden mit der Revision Versicherte, die im Ausland wohnen, in die Versichertenbestände aufgenommen, die für die Berechnung des Risikoausgleichs massgebend sind. Bisher wurden hauptsächlich Versicherte berücksichtigt, die in der Schweiz wohnen. Diese Änderung erhöht den Aufwand für die Versicherer und die gemeinsame Einrichtung, die den Risikoausgleich durchführt. 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der notwendigen Anpassungen im Datenaustausch mit den Kantonen Prüfung der Auswirkungen auf die Berechnung des Risikoausgleichs 	<ul style="list-style-type: none"> Vernehmlassung 2021/79 zwischen dem 17. November 2021 und dem 3. März 2022 Juni 2022: Veröffentlichung der Stellungnahmen und des Ergebnisberichts der Vernehmlassung 9. Juni 2023: Veröffentlichung der Botschaft Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) hat mit den Beratungen begonnen.
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Änderung des UVG (Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»)	<ul style="list-style-type: none"> Diese Vorlage bezweckt die Umsetzung der von den eidgenössischen Räten 2014 angenommenen Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen». Sie soll sicherstellen, dass Taggelder nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) auch bei Rückfällen oder Spätfolgen eines Unfalls bezahlt werden, den Arbeitnehmende im Jugendalter erlitten haben, als sie noch nicht über das UVG versichert waren. Der Bundesrat beantragt, Artikel 8 UVG mit einem Absatz 3 zu ergänzen. Dieser Absatz sieht vor, dass Rückfälle und Spätfolgen, die im Zusammenhang mit einem Unfall stehen, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat, als Nichtberufsunfälle gelten. Weiter beantragt der Bundesrat, Artikel 16 UVG mit einem neuen Absatz 2bis zu ergänzen, der im oben genannten Fall von Rückfällen und Spätfolgen einen Anspruch auf Taggeld vorsieht. Diese neue Bestimmung regelt auch die konkrete Ausgestaltung des Taggeldanspruchs. 	<ul style="list-style-type: none"> Allfällige Tarifanpassung als Folge der erwarteten, leicht erhöhten Schadenlast 	<ul style="list-style-type: none"> 15. September 2023 - 15. Dezember 2023: Vernehmlassung
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Transparenz und Informationen beim Abschluss von Lebensversicherungen (Beispielrechnungen)	<ul style="list-style-type: none"> Am 23. August 2023 veröffentlichte die FINMA eine Medienmitteilung zum Thema «FINMA prüft Beispielrechnungen der Lebensversicherer». Die FINMA ist der Auffassung, dass die Transparenz und Informationen beim Abschluss von Lebensversicherungen oft unzureichend sind. Bei Vor-Ort-Kontrollen hat die FINMA mehr als 85'000 Abschlüsse von Lebensversicherungen überprüft. In über 90% der Fälle wiesen die Beispielrechnungen zu optimistische Renditeprognosen auf, insbesondere für das sogenannte ungünstige Szenario. Mit der Revision des VAG und der AVO, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, wird unter anderem der Kundenschutz gestärkt. Auf Verordnungsstufe ist nun explizit vorgesehen, dass beim Abschluss einer Lebensversicherung auf die Risiken und Gewinnchancen transparent und verständlich hingewiesen werden muss. Im Rahmen ihrer Aufsicht wird die FINMA die zukünftige Handhabung von Beispielrechnungen durch Lebensversicherer überprüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kritische Prüfung der Beispielrechnungen (insbesondere beim sogenannten ungünstigen Szenario) 	<ul style="list-style-type: none"> Anzuwenden ab 1. Januar 2024
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Reform der beruflichen Vorsorge Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	<ul style="list-style-type: none"> Mit der geplanten Reform der beruflichen Vorsorge soll die Rentensicherung, die Stärkung der Rentenfinanzierung und eine verbesserte Absicherung von Teilzeitbeschäftigten erreicht werden. Zu diesem Zweck sind folgende Anpassungen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% Senkung der BVG-Eintrittsschwelle (von CHF 22'050 auf CHF 19'845, Zahlen für 2023) Einführung eines lohnabhängigen Koordinationsabzugs (neu 20 Prozent des AHV-Lohns, heute fester Betrag von CHF 25'725). Vereinfachung der Altersgutschriften. Es gibt nur noch zwei statt vier Stufen (heute: 7% / 10% / 15% / 18%, neu: 9% für die Alter 25 bis 44, 14% für die Alter 45 bis 65). Die Lohnkosten für die älteren Arbeitnehmer werden dadurch gesenkt. Einführung eines monatlichen Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration: Die Übergangsgeneration erstreckt sich auf die ersten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der Reform. Die Höhe des Rentenzuschlags hängt vom Geburtsjahr und vom Vorsorgeguthaben ab. Einführung eines Beitrags zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstigen Altersstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der möglichen Auswirkungen und Identifizierung des Handlungsbedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> 13. Dezember 2019: Publikation Gesetzesentwurf 25. November 2020: Bundesrat verabschiedet die Botschaft 2021-2023: Debatte im Parlament (zuerst Nationalrat, dann Ständerat) 17. März 2023: Das Parlament hat die Vorlage in der Schlussabstimmung angenommen. 24. Juli 2023: Die Bundeskanzlei informiert, dass das Referendum gegen die Reform der beruflichen Vorsorge zustande gekommen ist. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 stattfinden. Inkrafttreten: unbekannt
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Kontaktieren Sie uns

Bettina Götte
bettina.goette@bdo.ch
044 444 35 56

Yves Gyr
yves.gyr@bdo.ch
044 444 36 99

Marc Chuard
marc.chuard@bdo.ch
044 444 59 25

BDO AG
Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich
Tel. 044 444 35 55

www.bdo.ch

BDO AG

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 35 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'500 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsenkotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes mit Hauptsitz in Brüssel (B).